72. Bayerischer Ärztetag in Bamberg

Bericht Dr. med. Max Kaplan

Gliederung

- **Aktuelle Gesundheits- und Berufspolitik**
- **Berichte aus den Fachabteilungen**
  Weiterbildung, Medizinische Assistenzberufe

Gliederung

- **Aktuelle Gesundheits- und Berufspolitik**
- Perspektiven nach der Wahl
- Transplantationsskandale
- Korruptionsdebatte
- Heilberufe-Kammergesetz (HKaG)

Gliederung

- Perspektiven nach der Wahl
  - *Sanierung von GKV und PKV*
  - *Sicherstellung der ärztlichen Versorgung*

Reformierte Dualität nach Sanierung von GKV und PKV

Reform der GKV

- *Sicherstellung einer Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau*
- *Herstellung der Nachhaltigkeit*

  - Zurückführen des Gesundheitsfonds, z. B. auf die Arbeitgeberbeiträge
  - Herstellung der Finanzautonomie der gesetzlichen Krankenversicherung über Mitgliedsbeiträge
  - Mehr Generationengerechtigkeit durch Einrichtung eines Gesundheitssparkontos

Reformierte Dualität nach Sanierung von GKV und PKV

Reform der PKV

- *Sicherstellung des Leistungsspektrums*
- *Erhalt der Finanzierbarkeit*

  - Festlegung eines Mindest-Leistungsspektrums
  - Portabilität der Altersrückstellungen
  - Transparenz der Tarife
  - Nachhaltige Änderung des Provisionssystems

Herausforderungen zur Sicherstellung der Versorgung

Demographie der Ärztinnen und Ärzte

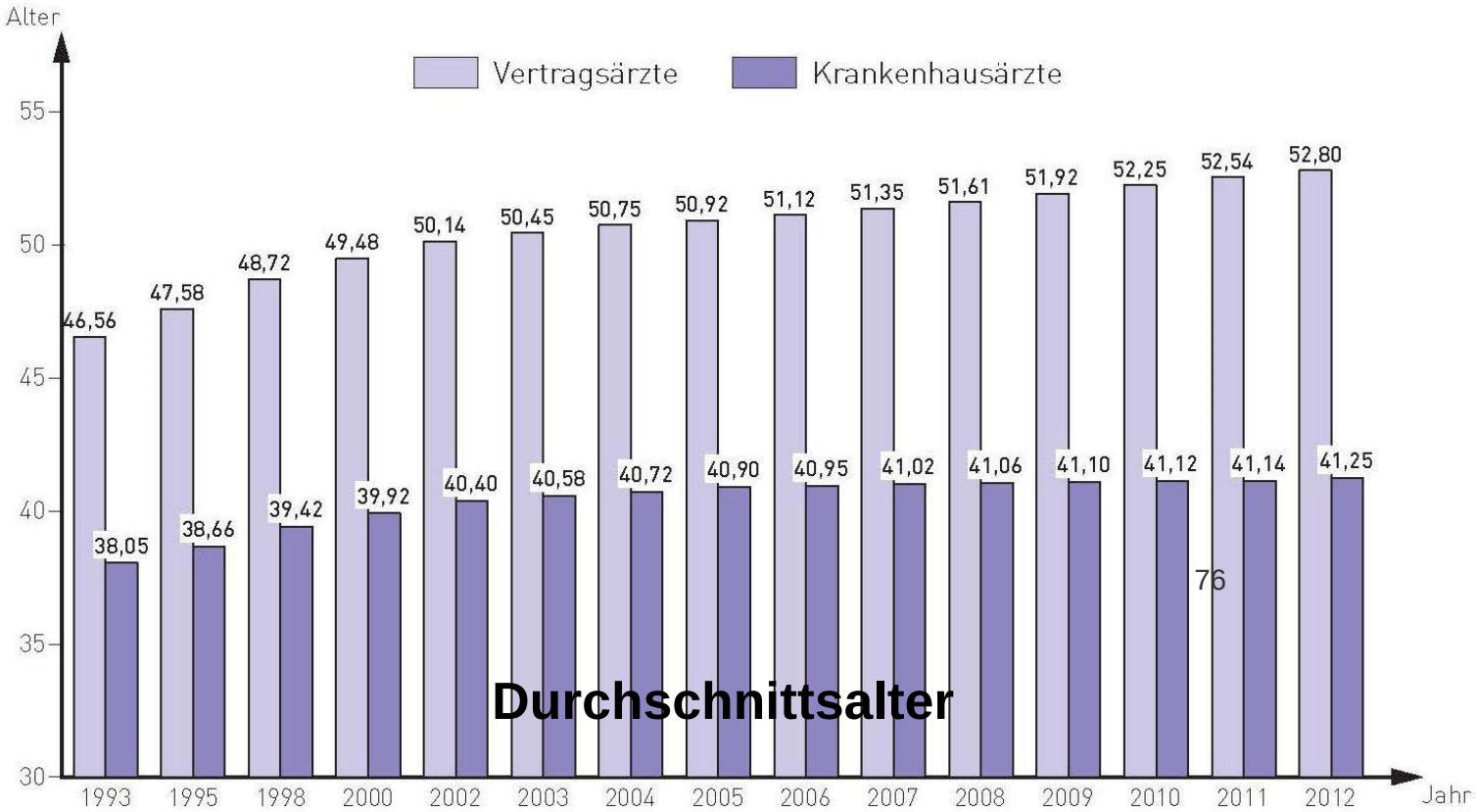

Quelle: Statistik der BÄK und der KBV

Basis: Unter 69-jährige Ärzte

Herausforderungen zur Sicherstellung der Versorgung

Demographie der Ärztinnen und Ärzte

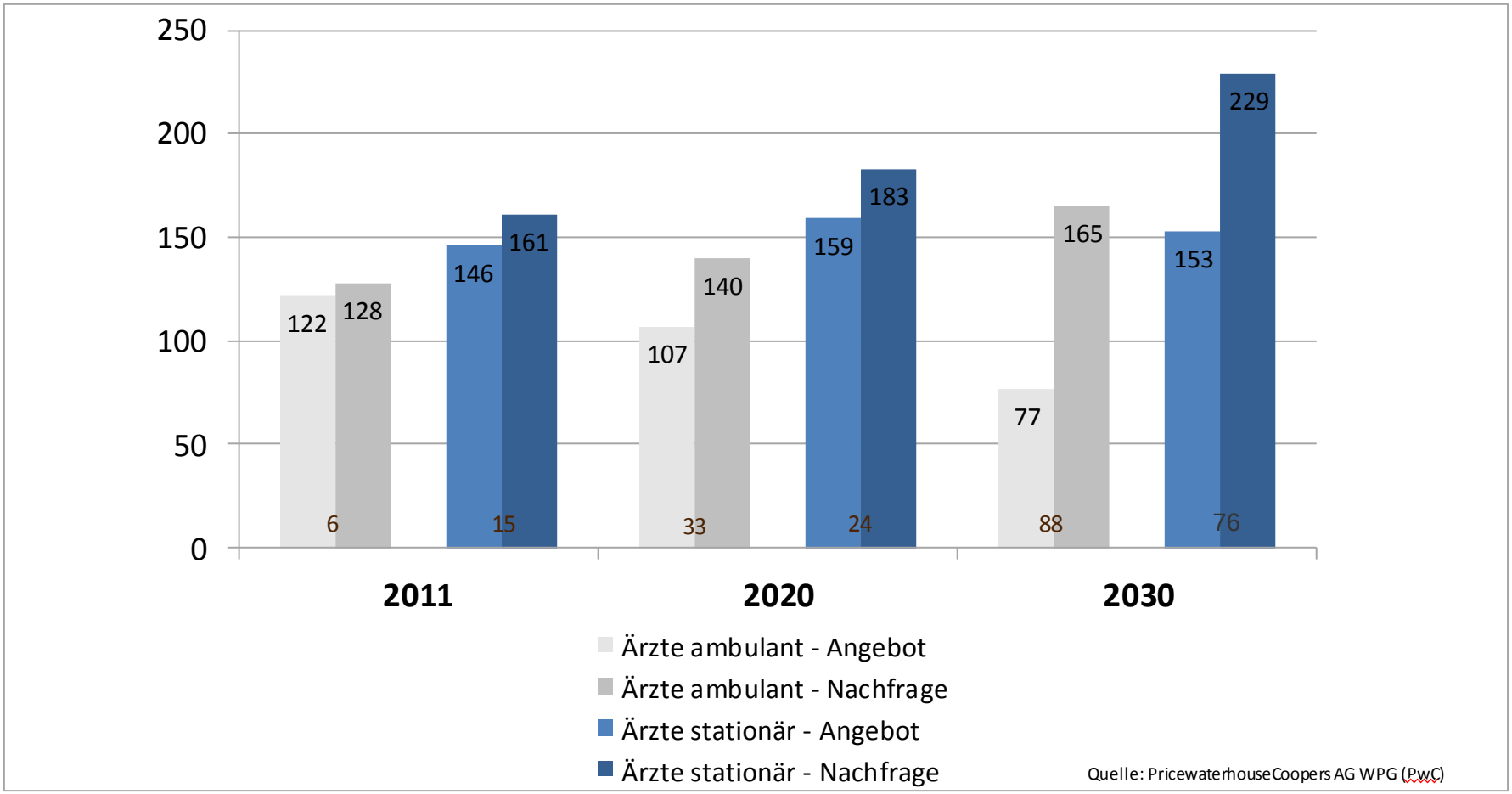

Herausforderungen zur Sicherstellung der Versorgung

Demographie der Bevölkerung

- Der Altersquotient lag vor 30 Jahren bei 36, derzeit liegt er bei 48 und bis zum Jahr 2050 steigt er auf 91 an
- Anstieg der Lebenserwartung auf 91,2 Jahre bei Frauen und 87,7 Jahre bei Männern
- Anstieg der altersbedingten Krankheiten (z.B. Demenzerkrankung, Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebserkrankungen)

↓

Daraus ergibt sich ein um 20 Prozent erhöhter Versorgungsbedarf

Herausforderungen zur Sicherstellung der Versorgung

Geforderte Maßnahmen

- *Sicherstellung einer qualifizierten medizinischen Versorgung*
  - Attraktivität des ärztlichen Berufsbildes steigern
    Diagnostische und therapeutische Freiheit sowie ärztliche Autonomie in Fragen der ärztlichen Qualifikation wieder herstellen
  - Delegation geeigneter ärztlicher Leistungen an nichtärztliche Fachkräfte fördern
  - Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärken
  - Versorgungsforschung weiter ausbauen - neue Versorgungs-strukturen fördern

Herausforderungen zur Sicherstellung der Versorgung

Geforderte Maßnahmen

Stationäre Versorgung

- Beibehaltung der dualen Finanzierung
- Reform des DRG-Systems
- Stärkere Vernetzung kleinerer Krankenhäuser
- Ausbau der sektorenübergreifenden Versorgung

Herausforderungen zur Sicherstellung der Versorgung

Geforderte Maßnahmen

Ambulante Versorgung

- Haus- und fachärztliche Grundversorgung stärken
- Innovative Kooperationsformen fördern
- Feste und kostendeckende Preise anstreben
- Regresse bei veranlassten Leistungen abschaffen
- Finanz- und Investitionsförderung für Neu-niederlassungen durch Krankenkassen und öffentliche Träger

Gliederung

- **Aktuelle Gesundheits- und Berufspolitik**

- Perspektiven nach der Wahl ?!
- Transplantationsskandale
- Korruptionsdebatte
- Heilberufe-Kammergesetz (HKaG)

Schlagzeilen nach der Pressekonferenz in der BÄK am 4. September 2013

Kontrolleure decken riesigen Organ-Betrug auf

Der Transplantationsskandal von Göttingen war nur der Anfang: 2010 und 2011 arbeiteten nur fünf von 24 Leberzentren sauber. An vier deutschen Kliniken gab es besonders auffällige Manipulationen.

Die Welt 5.09.2013

Spahn: Ursache für Betrug ist Mangel an Spenderorganen

Deutschland Radio

Organspende

Schwere Verstöße in vier Transplantationszentren

04.09.2013 · Eine weiteres Transplantationszentrum hat gegen die Richtlinien verstoßen: In Münster wurden „systematische Falschangaben" gemacht. Doch Gesundheitsminister Daniel Bahr sieht keinen Organspendeskandal.

FAZ

Lauterbach fordert Organspende-Beauftragten

VON EVA QUADBECK - zuletzt aktualisiert: 04.09.2013 - 07:40

Berlin (RP). **SPD-Gesundheitsexperte Karl Lauterbach hat vor der Vorstellung der Prüfergebnisse im Organspende-Skandal um Lebertransplantationen einen Organspende-Beauftragten des Bundestags gefordert.**

RP online

Bahr: Kein Geld für Manipulationen bei Organvergabe geflossen

BERLIN (DPA) Ärzte haben sich mit Manipulationen bei der Organvergabe in Deutschland nach Einschätzung von Gesundheitsminister Daniel Bahr (FDP) nicht bereichert.

Münstersche Zeitung

Prüfungs- und Überwachungskommission bei der BÄK

- Ab 27. August 2012 wurden alle 24 Lebertransplantations-programme in Deutschland einer Vor-Ort-Prüfung unterzogen
- Prüfgegenstand waren die Lebertransplantationen der Jahre 2010 und 2011, die bei der Meldung an Eurotransplant „auffällig“ waren (Dialyse, Standard-Exception, beschleunigtes Vermittlungsverfahren)
- In den Jahren 2010 und 2011 wurden in Deutschland insgesamt 2303 postmortal gespendete Lebern transplantiert
- Krankenakten von insgesamt 1180 Empfängern postmortal gespendeter Lebern wurden geprüft

Prüfungs- und Überwachungskommission bei der BÄK

Ergebnisse

Systematische Richtlinienverstöße

In vier TPZ (Göttingen, Leipzig, München - rdl, Münster) ergab sich der Verdacht auf systematische oder bewusste Falschangaben zur Bevorzugung bestimmter Patienten

Nicht-systematische Richtlinienverstöße

In 15 TPZ unterschiedlichen Schweregrades

Keine Richtlinienverstöße

In fünf TPZ

Bayerische Initiative: „Mühlbacher-Kommission“ – unter Beteiligung der BLÄK

- Erstes Treffen der Audit-Kommission am 26. Oktober 2012
- Beteiligte:
  Prof. Ferdinand Mühlbacher, Wiener Transplantationschirurg und je ein Vertreter der bayerischen TPZ
- Überprüfung sämtlicher Lebertransplantationen, beginnend ab dem 1. Januar 2007 bis zum jeweiligen Audittermin in 2012
- Festlegung von Kategorien zur Bewertung der Richtlinien-verstöße (Kategorie 1 bis 4)

Bayerische Initiative: „Mühlbacher-Kommission“

Vier Kategorien von Verstößen

Kategorie 1

Richtlinienverstoß, bei dem sich auf Grund der Umstände des Einzelfalls oder der Häufigkeit des Auftretens der **Verdacht auf eine systematische oder bewusste Täuschung zur Bevorzugung besonderer Patienten** ergab.

Kategorie 2

Richtlinienverstoß, bei dem sich **kein Anhaltspunkt auf eine systematische oder bewusste Täuschung zur Bevorzugung besonderer Patienten** ergab.

Bayerische Initiative: „Mühlbacher-Kommission“

Vier Kategorien von Verstößen

Kategorie 3

Richtlinienverstoß, im Einzelfall begründet und nachvollziehbar wobei ein entsprechender **interdisziplinärer Entscheidungs-prozess für die Abweichung von den Richtlinien nachvoll-zogen** werden konnte. Zum Teil aufgrund von unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten der Richtlinien.

Kategorie 4

KEINE Richtlinienverstöße, **sondern Auffälligkeiten**, die zu Verbesserungsvorschlägen Anlass geben.

Aufgliederung der Richtlinienverstöße nach Klinik

	LTX 07-12	Patienten	RV	RV1	RV2	RV3	A
Erlangen	80	70	3	0	3	0	4
LMU	270	252	12	0	2	10	0
MRI	163	141	28	3	12	13	11
Regensburg	370	328	28	0	5	24	0
Würzburg	13	12	0	0	0	0	0
Bayern	**896**	**803**	**71**	**3**	**22**	**47**	**15**

Konsequenzen seitens der BÄK

Vereinbarung eines Maßnahmenkataloges im August 2012:
„Kontrolle stärken, Transparenz schaffen, Vertrauen gewinnen“

Wesentliche Inhalte:

- Gewährleistung eines Mehraugenprinzips in den Transplantationszentren
- Etablierung interdisziplinärer und organspezifischer Transplantationskonferenzen
- Schaffung der Vertrauensstelle Transplantationsmedizin
- Forderung nach einem Transplantationsregister

Gliederung

- **Aktuelle Gesundheits- und Berufspolitik**

  - Perspektiven nach der Wahl ?!
  - Transplantationsskandale
  - Korruptionsdebatte
  - Heilberufe-Kammergesetz (HKaG)

„Antikorruptionsgesetz“

Politik ist gescheitert !

- Verankerung im SGB V (§ 70 III u. § 307)
- Verankerung im § 299a StGB

Ärztliche Selbstverwaltung ist erneut in der Pflicht

Existierende Rechtsgrundlagen sind ausreichend:

- Berufsordnung
  §§ 30 – 33 *(Ärztl. Unabhängigkeit, Unerlaubte Zuweisung, unerlaubte Zuwendung)*

- Sozialgesetzbuch
  § 73 (7) *„Es ist Vertragsärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Versicherten ein Entgelt…sich versprechen…zu lassen“*
  § 128 (2) *entsprechend*

- Heilmittelwerbegesetz (§ 7), Arzneimittelgesetz (§ 67), Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (§ 4, Nr.11)

Sanktionsmöglichkeiten sind ausreichend!

- Heilberufe-Kammergesetz
  Erteilung einer Rüge Art. 38 HKaG mit der Möglichkeit des Verhängens einer Geldbuße von bis zu 5.000 €
  Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens Art. 39 HKaG (Geldbuße bis zu 100.000 €)

- Approbationsbehörden
  Ruhenlassen bis hin zum Entzug der Approbation

- SGB V
  § 95 (6) Entzug der kassenärztlichen Zulassung
  § 128 Ausschluss der Leistungserbringer für die Dauer von bis zu 2 Jahren von der Versorgung der Versicherten

ABER

ABER

Defizite in der Ermittlung

Ein Lösungsansatz wäre…

die Einführung eines mit Ermittlungsbefugnissen ausgestatteten Untersuchungsführers

„Fall Gustl Mollath“

Verfassungsbeschwerde

Gustl Mollath gewinnt auch in Karlsruhe

05.09.2013 · Ein weiterer juristischer Erfolg für Gustl Mollath: Sieben Jahre saß er zu Unrecht in der geschlossenen Psychiatrie. Nun ist er auf freiem Fuß und war nun auch mit seiner Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe erfolgreich. *FAZ*

22. August 2013 18:01 Gutachten über Maßregelvollzug in Bayern

Aus dem Fall Mollath lernen

Süddeutsche.de

VERFASSUNGSBESCHWERDE

Opposition: Mollath-Entscheidung eine Klatsche für Merk

Eine "Klatsche" oder eine "schallende Ohrfeige" für Justizministerin Merk sei die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde von Gustl Mollath, findet die bayerische Landtags-Opposition. *Augsburger Allgemeine vom 5.09.2013*

Fall Gustl Mollath: Anwalt stellt psychiatrische Gutachten ins Netz

Spiegel online

Fall „Gustl Mollath“

Zusammenwirken ärztlicher Gutachter mit der Justiz

- Bundesverfassungsgericht hat den Beschluss des Landgerichts Bayreuth und des Oberlandesgerichts Bamberg aufgehoben

„Der Richter darf die Prognosestellung nicht dem Sachverständigen überlassen, sondern hat diese selbst zu treffen.“

- Ärztliche Berufspflicht (§ 25 BO):
  „Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen.“

- Einrichtung einer unabhängigen Expertenkommission für Recht und Psychiatrie von der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde

Gliederung

- **Aktuelle Gesundheits- und Berufspolitik**

- Perspektiven nach der Wahl ?!
- Transplantationsskandale
- Korruptionsdebatte
- Heilberufe-Kammergesetz (HKaG)

Heilberufe-Kammergesetz

Organisation der Berufsvertretung:

- Erlass einer Fortbildungssatzung

- Monomitgliedschaft in Bayern bestätigt
  neu: bei weiterer Tätigkeit außerhalb Bayerns besteht die Mehrfachmitgliedschaft

- Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung – Landesärztekammer ist zuständige Stelle
  (bislang war die Pflicht zum Abschluss der Haftpflichtversicherung ausschließlich in den Berufsordnungen der Heilberufekammern geregelt)

Heilberufe-Kammergesetz

Weiterbildung

- Möglichkeit der Anerkennung von Weiterbildungszeiten in geringeren Umfang als der üblichen Wochenarbeitszeit
  (Wegfall der Begrenzung auf mind. der Hälfte der Wochenarbeitszeit)

- Beseitigung der Begrenzung einer Weiterbildungsbefugnis im niedergelassenen Bereich auf drei Jahre

- Zuständigkeit für die Zulassung von Weiterbildungsstätten im stationären Bereich ausschließlich bei der BLÄK (außer Universitätsklinika)

- Rechtsgrundlage für die Erteilung sowie Rücknahme und Widerruf von Verbundermächtigungen

Heilberufe-Kammergesetz

Stärkung der Berufsaufsicht durch

- Möglichkeit mit der Rüge eine Geldbuße bis 5.000 € zugunsten einer sozialen Einrichtung der Kammer (Hilfsfonds) zu verhängen (bislang mussten für den Erlass von Geldbußen Berufsgerichts-verfahren beantragt werden)

- Verlängerung der berufsrechtlichen Regelverjährungsfrist auf fünf Jahre (bislang: drei Jahre)

- bei berufsgerichtlichen Verfahren max. Geldbuße bis 100.000 €

Inkrafttreten: 1. August 2013
Abrufbar unter: www.blaek.de/Beruf/Recht/Rechtsvorschriften/Kammerrecht

HERZLICHEN DANK!